Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Feb. 1974 zu Punkt I/10 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil. Durch diesen Beschluß wurde der Plan, nachdem die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke zugestimmt haben, gemäß § 13 BBauG in einem vereinfachten Verfahren entsprechend den roten Eintragungen geändert.

Stadtverordneter — Oberbürgermeister — Schriftführer

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG (rote Eintragung) war mit Ablauf des 10. Juli 1974 vollzogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 11. Juli 1974

Der Oberstadtdirektor
Buxbaum

Änderungen in violetter Farbe eingetragen am 2. 5. 1969
Bochum, den 2. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Klower
Stadtvermessungsamtmann

Änderungen in blauer Farbe eingetragen am 1. 10. 1969
Bochum, den 1. 10. 1969
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Klower
Stadtvermessungsamtmann

Festsetzung durch Text

§ 1 zu Stellung der baulichen Anlagen

Plan zeichen

1. Die Hauptgebäude sind senkrecht oder parallel zur Linie A - B zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG).

§ 2 Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen, insbesondere

des Baustufenplanes (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. Mai 1961, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg lfd. Nr. 505/1961)

aufgehoben.

Kennzeichnung

Unter dem im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 3 BBauG).

Original

Stadt Bochum **1.** Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 186

für ein Gebiet südwestlich der Straße „Am Schamberge" und nordwestlich der Straße „Am Sonnenberg"
- Im Ostholz -

nach den §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 483) und § 103 der Landesbauordnung - BauONW - vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21).

Grundrißplan

Blatt 1

Maßstab 1 : 1000

Übersicht Maßstab 1 : 15000

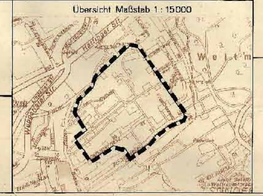

Kartengrundlage

Stadtkarte Nr. 645 647

Der Bebauungsplan besteht aus 6 (sechs) Grundrißplänen (Bl. 1 und 4 Höhenplänen) Bl. 2 – 5.
Die Zusammengehörigkeit ist auf der einzelnen Teilen bescheinigt.

Bochum, den 2. Mai 1969

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Klöver
Stadtvermessungsamtmann

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 2. Mai 1969

Vermessungs- u. Katasteramt
Städt. Vermessungsdirektor

Für die Fertigung des Planentwurfs
Bochum, den 2. Mai 1969

Dezernent
Stadtbaurat

Planfertiger
i. A.
Städt. Oberbaurat

Vermessungs- u. Katasteramt
Städt. Vermessungsingenieur

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Neben- und gewerbliche Gebäude — Öffentliche Gebäude — Gewerbebetrieb — Parzellenteilung

Hinweis: Die in den Bebauungsplänen für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit sie nicht ausgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterämter und Vermessungsämter (Nr. 1 Nr. 1 und Nr. 2 vom 1. 4. 1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 5 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiete § 6 BauNVO
- GE — Gewerbegebiete § 8 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 2 BauNVO)

- A — Offene Bauweise
- a — nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- ED — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig (§ 13 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstzahl
- III — Mindest- und Höchstzahl
- (III) — zwingend
- (A bis IV) — 2 Ausnahmeweise zulässig
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,7) — Bebaubare Grundstücksfläche
- (30) — Baumassenzahl

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kinder-Tagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung von Sichtflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BauGB)

- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Nachsatz und Nr. 12 BBauG)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GSt — Garagen u. Stellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Sportplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude (siehe Einzelzeichnung, wenn fest) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Nachsatz b)
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Nachsatz a und Nr. 12 BBauG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- siehe Fortsetzung durch Text
- Dachneigung (§ 10 Abs. 1 BauNW)
- 35° zwingend
- F Flachdach
- Höchstgrenze
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen. Tankstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BBauG)
- Vorder- Rückseite, rückwärtige Grundstücks (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen mit Aufhebung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Fläche für einen nachbarlichen Ausgleich - Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen die im Verbandsverzeichnis Bauflächen aufgenommen worden sind
- Flächen für Rohrleitungen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen von Gebäuden fest

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom _____ zu Punkt _____ der Tagesordnung.
Offen licher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom - 4. JUNI 1969 bis einschließlich - 4. JULI 1969 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den - 2. JUNI 1969

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Klöver
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30. OKT. 1969 zu Punkt XIII der Tagesordnung für den ~~nicht~~ öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung beschlossen wurde.

Der Oberbürgermeister
Im Bürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist ~~teilweise~~ gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 26. März 1970 (Aktz. ~~_____~~ / 3 genehmigt worden.
IB2-10316/(Bochum 186)

Essen, den 26. März 1970

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Blum
Regierungs- und Vermessungsrat

~~Diesem Plan hat der Verbandsausschuß und das Verbandsaufsichtsamt des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk mit Verfügung vom _____ genehmigt.~~
~~_____ den _____~~
~~_____ der _____~~

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 27. 6. 1969 (Anl. 4/3 - 490-67)

Essen, den 30. 6. 1969

Der Verbandsdirektor
I. A.
(Siegel) gez. Hildebrandt
Oberbaurat

Die amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit zur Einsicht wurde am 4. Mai 1970 veröffentlicht.
Entsprechend der amtlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan mit Wirkung vom 4. Mai 70 rechtsverbindlich.

Bochum, den 4. Mai 70

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Klöver
Stadtvermessungsamtmann

Ar der Aufstellung dieses Plans hat als Straßenbauamtsvertreter mitgewirkt.

Bochum, den _____

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Weitmar Holz

Kath. Kirche

Papenhohn am Wolf

Im Ostholz

LINDEN

Diesser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Feb. 1974 zu Punkt I/10 der Tagesordnung (für den öffentlichen Teil. Durch diesen Beschluß wurde der Plan, nachdem die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke zugestimmt haben, gemäß § 13 BBauG in einem vereinfachten Verfahren (entsprechend den roten Eintragungen) geändert.

Siegel

gez. Heine	gez. Claus	gez. Meister
Stadtverordneter	Oberbürgermeister	Schriftführer

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG (rote Eintragung) war mit Ablauf des 10. Juli 1974 vollzogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 11. Juli 1974

Der Oberstadtdirektor
I. A.

(Siegel)

gez. Buschmann

Festsetzung durch Text

§ 1 zu Stellung der baulichen Anlagen

Plan-
zeichen

1. Die Hauptgebäude sind senkrecht oder parallel zur Linie A-B zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG).

§ 2 Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen, insbesondere

des Baustufenplanes (Verordnung über die Regelung, Ausführung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. Mai 1961, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg lfd. Nr. 505/1961)

aufgehoben.

Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 3 BBauG).

Die in diesem Gestaltungsplan (Anlage 1) zum Bebauungsplan Nr 185 in roter und blauer Farbe dargestellten Eintragungen gehören zum Beschluß des Rates vom 29. Mai 1980 zu 6 Punkt V/8 der Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Oberbürgermeister — Ratsmitglied — Stellv. Schriftführer

STADT BOCHUM

Original

Gestaltungsplan zum Bebauungsplan Nr. 186

Stadt Bochum — Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 186

für ein Gebiet südwestlich der Straße „Am Schamberge" und nordwestlich der Straße „Am Sonnenberg"
- Im Ostholz - **(Anlage 1)**

nach den §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBL. S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 29. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 436) und § 103 der Landesbauordnung - BauO NW - vom 25. Juni 1966 (GV. NW. S. 379) durgeführt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).

Grundrißplan
Blatt
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 645, 647

Übersicht Maßstab 1 : 5000

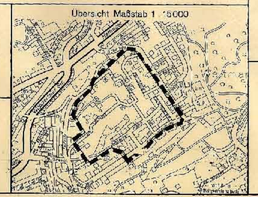

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan (mit Blatt ... bis ... 4 (Übersichtsplan) Nr. 1 - 2 - 5)
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen kenntlich gemacht.

Bochum, den 02. Mai 1969

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Siegel — gez. Klower

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965

Bochum, den 02. Mai 1969

Vermess.- u. Katasteramt
gez. Manzel
Stadtl. Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 02. Mai 1969
Datum erlauf
gez. Dipl.-Ing. Wegener
Stadtbaurat

Planungsamt
I. V.
gez. Dipl.-Ing. Paaß
Stadtl. Baurat

Verm.- u. Katasteramt
gez. Manzel
Stadtl. Vermessungsdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Nichtwohn- und gewerbliche Gebäude — Öffentliche Gebäude — Gutsbruchstall — Flurstücksgrenze

Bemerkung: Die Lage der Gebäudeumrisse (für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entspricht nicht immer der tatsächlichen Lage. Die Zeichnungsunterlage für Katasterkarten und Vermessungsplan ist Flurkarte Kataster vom 1.12.1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- V — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

- II — Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (II) — Mindest- und Höchstgrenze
- (II) — zwingend
- (II bis IV) — Z zwischen Mindest- und Höchstgrenze zulässig
- G — Geschlossene Bauweise
- O — Offene Bauweise
- E — Einzelhäuser
- D — Doppelhäuser
- ED — Einzel- und Doppelhäuser
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Bauweise unbestimmt
- Baulinie
- Baugrenze
- Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindergarten, Kinderspielplatz
- Kirchenbauten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 7 BauGB)

- Flächen oder Bauten mit einer Versorgungsanlage zur Erzeugung oder Verteilung von Wasser oder festen Abfallstoffen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

- Grünfläche
- Kleingarten
- Parkanlage
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung des Hauptgebäudes siehe Festsetzung durch Text (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen sowie die Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Ausnahmen von der Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Stellplätze
- Garagen
- Gemeinschaftsstellplätze
- Garagengeschosse
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Anschluß von Grundstücken an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Kleinere Gewerbebetriebe, Büroräume, Handwerkerläden (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (gesamte Straßenbreite) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Aufgrenzung von unterschiedlicher Nutzung und/oder Gegenüberstellung der Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Bereich, der durch eine Bebauungsplan-Änderung, siehe Text, ausgegrenzt wird
- Keine Bebauung durch Text
- Dachneigung (§ 63 BauONW)
- als Höchstgrenze
- zwingend
- Flachdach
- Garagenhofeinfahrung
- Linie A B bezeichnet die Grenze des Bereiches „Am Schamberge"
- Fernsehen
- Spielplatz 3/4

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Hinweis auf die Tatsache, daß sich Vorgärtenzwischen - Straßenlinie - Gebäudefronten verdichten und
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Sonstige Darstellungen

- vorgesehene Aufteilungen und Grundstücksgrenzen

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... zu Punkt ..... der Tagesordnung
- Öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 04. Juni 1969 bis einschließlich 04. Juli 1969 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 07. Juli 1969

Siegel — Der Oberstadtdirektor
I. A.
gez. Klower

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30. Okt. 1969 zu Punkt 1/16 der Tagesordnung
- öffentlicher Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Der Oberbürgermeister
I. V.

Siegel — gez. Claus, Bürgermeister — gez. Peinie, Stadtverordneter — gez. Meister, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 26. März 1970 (Akz. ..... / ..... genehmigt worden.
IB/2 - 12b.4 (Bochum 186)

Essen, den 26. 03. 1970

Siegel — Landesoberbaudirektor Ruhr
I. A.
- gez. Wiese

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung war mit Ablauf des ... 04. Mai 1970 vollzogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 04. Mai 1970

Siegel — Der Oberstadtdirektor
I. A.
gez. Klower

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung von Vorstandsausschuss des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 27.06.1969 (Akz. 6/3-440 - 6/7)

~~Dieser Plan hat - bedarf der Verbandsaufsicht - nicht - der Verbandsaufsicht des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk~~
AZ: ..... vom .....
Begründung: .....

Essen, den 30. Juni 1969

Siegel — Der Verbandsdirektor
I. A.
gez. Hildebrandt

Diese Abschrift stimmt mit den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Original-Bebauungsplanes Nr. 186 (einschl. der bis zur rechtsverbindlich gewordenen Änderung(en) übrigen, die farbigen Eintragungen in dem Original sind in dieser Abschrift schwarz, die aufgenommenen Festsetzungen nicht dargestellt. Die Planunterlage (Liegenschaftskataster und Topographie) entspricht dem Stand vom 02. 05. 1969

Bochum, den .....

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Druck: Vermessungs- und Katasteramt